

**Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

Stand: 08.08.2018 – Zahl der Aktualisierungen: 0

1.	<p><b>Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage</b> Partiarisches Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt („Nachrangdarlehen C&amp;G Real Estate Development GmbH, 1,00 % 08.2018 09.2023)</p> <p>Schwarmfinanzierung ab 08.2018 der C&amp;G Real Estate Development GmbH, 60486 Frankfurt am Main, Europa-Allee 165 (Nachrangdarlehensnehmer/Emittent und Anbieter der Vermögensanlage).</p>
2.	<p><b>Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit</b> C&amp;G Real Estate Development GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 111559 (Nachrangdarlehensnehmer/Emittent und Anbieter der Vermögensanlage).</p> <p>Geschäftstätigkeit ist die Entwicklung von Bauprojekten aller Art, die Konzeption, der Ankauf, die Entwicklung, die Sanierung und der Verkauf von Immobilien (Immobilienprojektentwicklung operativer Art) und alle damit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten im weitesten Sinn, einschließlich Bauvorhaben im Sinne von § 34c GewO.</p>
	<p><b>Identität der Internet-Dienstleistungsplattform</b> CrowdPartner GmbH, Edelweißstraße 9, 88317 Aichstetten, www.crowdpartner.de, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 734893 (Internet-Dienstleistungsplattform).</p>
3.	<p><b>Anlagestrategie, Anlagepolitik, Anlageobjekt</b> <u>Anlagestrategie</u> ist es, dem Emittenten durch die Gewährung von Nachrangdarlehen die Umsetzung von Bauprojekten (Entwicklung, Planung, Konzeption, Ankauf, Verkauf, Sanierung von Neu- und Altbauten und Grundstücken), sowie die Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung (s. u. „Kosten u. Provisionen“), zu ermöglichen. Der Emittent ist in der Immobilienbranche tätig. Das Vorhaben ist nicht auf eine bestimmte Anzahl von Projekten beschränkt. Der Emittent darf die gewährten Nachrangdarlehen nach eigenem Ermessen in ausgewählte, lukrative Projekte investieren. Die Ansprüche der Nachrangdarlehensgeber („Anleger“) auf Zahlung der beiden Zinskomponenten und Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta wird aus Umsätzen, welche durch den Verkauf oder die Vermietung generiert werden, bedient. Der Emittent setzt die Maßnahme in seinem eigenen Betrieb um.</p> <p><u>Anlagepolitik:</u> ist es, Grundstücke und Immobilien zum Zwecke der Immobilienprojektentwicklung anzukaufen, zu sanieren und ggf. wieder zu verkaufen.</p> <p><u>Anlageobjekt:</u> Das Anlageobjekt besteht in dem Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, der Umsetzung der geplanten Maßnahme für das Objekt und der anschließenden Veräußerung oder Vermietung. Zum jetzigen Zeitpunkt können noch keine Projekte definitiv benannt werden, die auch tatsächlich umgesetzt werden. Zwei Objekte sind derzeit in der Prüfung. Die ausgereichten partiarischen Nachrangdarlehen dienen zur Umsetzung der unternehmerischen Wachstumsstrategie des Emittenten, welche die Entwicklung von Bauprojekten aller Art, die Konzeption, den Ankauf, die Entwicklung, die Sanierung und den Verkauf von Immobilien vorsieht. Die Gebühren werden durch die Nachrangdarlehen fremdfinanziert und sind mit erfolgreichem Funding fällig (siehe „Kosten und Provisionen“)</p> <p>Die Umsetzung der unternehmerischen Wachstumsstrategie hat noch nicht begonnen. Die Mittel, die durch diese Schwarmfinanzierung eingeworben werden, reichen gemeinsam mit den noch zu beantragenden, vorrangigen Darlehen aus, für die Umsetzung der unternehmerischen Strategie, falls das Funding Limit erreicht wird. Wird die Fundingschwelle, aber nicht das Fundinglimit erreicht, so wird der Emittent den Differenzbetrag durch vorhandene Eigenmittel decken und die unternehmerische Strategie durchführen. Die Darlehen für die Fremdfinanzierung werden projektbezogen und von der Höhe individuell bei der Bank beantragt. Die eingesammelten Nachrangdarlehen dienen als Eigenkapital für diese Finanzierungen. Die Höhe der zukünftig aufzunehmenden Bankdarlehen kann heute noch nicht festgelegt werden.</p>
4.	<p><b>Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage</b> Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnungserklärung des jeweiligen Investors) und endet für alle Anleger einheitlich am 30.09.2023 (Rückzahlungstag). Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist sowohl für den Emittenten als auch für den Anleger ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt sowohl für den Emittenten als auch den Anleger unberührt. <b>Der Emittent darf das Nachrangdarlehen nach seiner Wahl innerhalb eines Zeitraums von jeweils sechs Monaten vor und nach dem Rückzahlungstag zurückzahlen („Rückzahlungsfenster“).</b></p>
	<p><b>Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung</b> Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 1.000.000,00 („Funding-Schwelle“) eingeworben wird. Wird diese Schwelle nicht erreicht, erhalten die Anleger ihren Nachrangdarlehensbetrag vom Zahlungstreuhänder unverzinst und ohne Kosten zurück. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht zudem unter der weiteren auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt.</p> <p>Anleger erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern haben die Chance, über die Laufzeit des Nachrangdarlehens eine Verzinsung zu erzielen. Ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto einzahlt (Einzahlungstag), verzinst sich der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag in zwei Zinskomponenten – Festzins und variabler (partiarischer) Zins – bis zum Rückzahlungstag. Der Festzinssatz beträgt 1 Prozent p.a. und ist jährlich nachschüssig zum 30.09. eines Jahres fällig, erstmals am 30.09.2019. Daneben erhalten die Anleger eine variable (partiarische) Zinskomponente. Sie besteht in einem Gewinnbezugsanspruch im Umfang der individuellen virtuellen Beteiligungsquote eines Anlegers und ist gemeinsam mit der Festzinskomponente jährlich fällig. Die Höhe der individuellen virtuellen Beteiligungsquote des Anlegers hängt vom individuellen Nachrangdarlehensbetrag sowie vom Gesamtbetrag aller durch die Schwarmfinanzierung eingeworbenen Nachrangdarlehen ab. Sie beträgt pro EUR 100 Nachrangdarlehensbetrag mindestens 0,00019371 %.</p> <p>* Virtuelle Beteiligungsquote: <math display="block">\frac{\text{Individueller Darlehensbetrag}}{\text{Pre-Money-Bewertung} + \text{Fundingsumme}}</math></p> <p>*Legende: (Individueller Darlehensbetrag=Nachrangdarlehensbetrag des Anlegers/Pre-Money-Bewertung=Unternehmensbewertung in € + Stammkapital in €/Fundingsumme max. 2.500.000,00 €)</p> <p>Beispiel: <math>1.000,00 \text{ €} / ((2.637.120,00 \text{ €} + 25.000,00 \text{ €}) + 2.500.000,00 \text{ €}) = 0,00019371 = \text{Virtuelle Beteiligungsquote}</math></p> <p>Voraussichtlicher Gewinn in 2019 z. B. <math>1.586.794,00 \text{ €} * 0,00019371 = \text{für } 1.000,00 \text{ €} = 307,39 \text{ €} = 30,7 \text{ %}</math></p> <p>Die Tilgung erfolgt endfällig zum 30.09.2023.</p>

	Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent als Einnahmen aus dem Verkaufserlös oder der Vermietung der projektierten bzw. sanierten Immobilien erwirtschaftet.
5.	<p><b>Risiken</b>  <b>Der Anleger geht mit dieser unternehmerischen Finanzierung eine langfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen mit der Anlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.</b></p> <p><b>Maximalrisiko</b>  <b>Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags und der Zinsansprüche.</b> Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzliche Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.</p> <p><b>Geschäftsrisiko des Emittenten</b>  Es handelt sich um eine unternehmerische Finanzierung. Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit des Emittenten noch der Erfolg der von dem Emittenten verfolgten unternehmerischen Strategie können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere der Entwicklung des Immobilienmarktes, auf dem der Emittent tätig ist. Verschiedene Faktoren wie Zins- und Inflationsentwicklungen, Planungsfehler, Umweltrisiken, Altlasten, Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen, Zahlungs- und Leistungsfähigkeit von Kunden und Lieferanten, Fremdkapital kann nicht eingeworben werden sowie politische Veränderungen können nachteilige Auswirkungen auf die vom Emittenten durchgeführten Projekte und den Emittenten selbst haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen.</p> <p>Bei dem Emittenten handelt es sich um ein Unternehmen in einer frühen Unternehmensphase. Die Finanzierung eines solchen jungen Unternehmens ist mit spezifischen Risiken verbunden. Setzt sich eine Geschäftsidee am Markt nicht durch oder kann der geplante Geschäftsaufbau nicht wie erhofft umgesetzt werden, besteht für Investoren ein erhöhtes Risiko.</p> <p><b>Ausfallrisiko des Emittenten</b>  Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn er eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Investments des Anlegers führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.</p> <p><b>Nachrangrisiko</b>  Bei dem Nachrangdarlehen handelt es sich um ein Darlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt. Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Insolvenzgrund herbeiführen würde (Zahlungsvorbehalt). Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten zurück. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) berücksichtigt. Bei qualifiziert nachrangigen Darlehen trägt der Anleger ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers.</p> <p><b>Fremdfinanzierung</b>  Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Anlagebetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in die Schwarmfinanzierung investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.</p>
	<p><b>Verfügbarkeit</b>  Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.</p>
6.	<p><b>Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile</b>  Das Nachrangdarlehen wird im Rahmen einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen angeboten, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von bis zu EUR 2.500.000,00 („Funding-Limit“/maximales Emissionsvolumen). Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerische Finanzierung in Form von partiarischen Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Anleger erhalten keine Anteile an dem Emittenten, sondern nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens.</p> <p>Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 500,00 betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 5.000 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.</p>
7.	<p><b>Verschuldungsgrad</b>  <b>Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten kann nicht angegeben werden, da es sich bei dem Emittenten um ein neu gegründetes Unternehmen handelt und ein Jahresabschluss noch nicht aufgestellt wurde.</b></p>
8.	<p><b>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen</b>  Diese Finanzierung hat unternehmerischen und langfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Festzins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen. Ob Festzins und Tilgung geleistet werden können und ob und in welcher Höhe die variable Zinskomponente zur Auszahlung gelangt, hängt ausschließlich vom wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten ab. Bei nachteiligen Marktbedingungen für den Emittenten kann es zu einem Teil- oder Totalverlust des Anlagebetrags und der Zinsansprüche kommen. Beim Emittenten handelt es sich um ein junges Unternehmen, das in einem wettbewerbsintensiven Marktumfeld tätig ist.</p> <p>Der für den Emittenten relevante Markt ist der Immobilienmarkt. Bei erfolgreicher, prognosegemäßer Umsetzung der unternehmerischen Strategie und hinreichend stabilem Marktumfeld (positive oder gleichbleibende Entwicklung von Angebot und Nachfrage auf dem Immobilienmarkt, steigende Immobilienpreise und Mieten, stabiles Zinsniveau, geringe Leerstände) erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Bei negativem Verlauf (nachteilige Entwicklung von Angebot und Nachfrage auf dem Immobilienmarkt, sinkende Immobilienpreise, fallende Mietpreise, steigende Zinsen, Leerstände) ist es denkbar, dass der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht erhält.</p>

9.	<p><b>Kosten und Provisionen</b></p> <p><b>Anleger: Für den Anleger selbst fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen an.</b> Einzel-fallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z.B. Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft.</p> <p><b>Emittent:</b> Der Plattformbetreiber erhält während der Gesamtlaufzeit des Nachrangdarlehens als Gegenleistung für die von ihm erbrachten Ver-fahrens-Dienstleistungen eine Vergütung in Höhe von 5 % („Projektmanagement-Fee“) in Abhängigkeit der vermittelten Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta zzgl. geltender UST. Für die Abwicklung des Treuhandkontos und Vorstellung des Projekts auf der Plattform fallen keine Gebühren („Vermittlungspauschale“) an. Für die Abwicklung der Nachrangdarlehensrückzahlung fallen ebenfalls keine Gebühren („Abwick-lungs-Fee“) an. Die Projektmanagement-Fee (zzgl. der geltenden UST) wird vom Emittenten getragen. Diese Gebühren werden durch die Nach-rangdarlehen fremdfinanziert und sind mit erfolgreichem Funding fällig.</p> <p><b>Im Einzelnen betragen die Vergütungen der Plattform:</b></p> <table border="1" data-bbox="130 336 1538 392"> <thead> <tr> <th>Plattform</th> <th>Projektmanagement-Fee</th> <th>Vermittlungspauschale</th> <th>Abwicklungs-Fee</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>CrowdPartner GmbH</td> <td>5,00 %</td> <td>0,00 %</td> <td>0,00 %</td> </tr> </tbody> </table>	Plattform	Projektmanagement-Fee	Vermittlungspauschale	Abwicklungs-Fee	CrowdPartner GmbH	5,00 %	0,00 %	0,00 %
Plattform	Projektmanagement-Fee	Vermittlungspauschale	Abwicklungs-Fee						
CrowdPartner GmbH	5,00 %	0,00 %	0,00 %						
10.	<p><b>Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz</b></p> <p>Der Emittent der Vermögensanlage kann auf das Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, weder unmittelbar noch mittel-bar maßgeblichen Einfluss ausüben.</p>								
11.	<p><b>Bezeichnung der Anlegergruppe, Anlagehorizont, Tragfähigkeit der Verluste, Kenntnisse und/oder Erfahrungen des Anlegers über die Vermögensanlage</b></p> <p>Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden, sowie professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien (§§ 67/68 WPHG), welche über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand im Bereich von Vermögensanlagen verfügen, um ihre Anlageentscheidungen zu treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Das partiarische Nachrangdarlehen ist eine mittelfristige Vermögensan-lage mit einer Laufzeit von 5 Jahren und muss vom Zeitpunkt der individuellen Zeichnung bis 30.09.2023 (Rückzahlungsfenster sechs Monate vor und sechs Monate nach dem Fälligkeitstermin) vom Nachrangdarlehensgeber gehalten werden. Die Nachrangdarlehensvergabe ist nur für Nach-rangdarlehensgeber geeignet, die einen entstehenden Verlust bis zum Totalverlust (100 %) ihrer Kapitalanlage hinnehmen können. Das maxima-le Risiko des Nachrangdarlehensgebers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatsolvenz des Nachrangdarle-hensgebers führen kann. Er muss bereit sein, Verluste zu tragen. Die Nachrangdarlehensgeber sollten ausreichende Kenntnisse/Erfahrungen über diese Vermögensanlage und deren damit verbundenen Risiken besitzen.</p>								
12.	<p><b>Gesetzliche Hinweise</b></p> <p>Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleis-tungsaufsicht.</p> <p>Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weiterge-hende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von dem Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.</p> <p>Ein offengelegter Jahresabschluss des Emittenten liegt noch nicht vor, da es sich um ein neu gegründetes Unternehmen handelt. Zukünftige Jahresabschlüsse werden unter <a href="https://www.bundesanzeiger.de">https://www.bundesanzeiger.de</a> und auf <a href="http://www.crowdpartner.de">www.crowdpartner.de</a> verfügbar sein.</p> <p>Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.</p>								
13.	<p><b>Sonstige Informationen</b></p> <p>Der Anleger erhält das VIB und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter <a href="http://www.crowdpartner.de">www.crowdpartner.de</a> und kann diese kostenlos bei dem Emittenten anfordern.</p> <p>Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form geschlossen. Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form von der Internet-Dienstleistungsplattform unter der URL <a href="http://www.crowdpartner.de">www.crowdpartner.de</a> vermittelt. Der Emittent erstellt ein Projektprofil, mit dem er den Anle-gern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt.</p> <p>Der Nachrangdarlehensbetrag wird zunächst vom Anleger auf ein Treuhandkonto eingezahlt („Einzahlungstag“) und erst an den Emittenten aus-gezahlt, wenn die Finanzierungsschwelle überschritten ist und ein Widerrufsrecht des Anlegers nicht mehr besteht.</p> <p>Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht.</p> <p><b>Anlegergruppe</b> Die Vermögensanlage richtet sich an Anleger, die sich intensiv mit dem Emittenten und mit den Risiken der Anlage beschäftigt haben und die einen Verlust des investierten Betrags bis hin zum Totalverlust hinnehmen könnten. Es handelt sich bei der Vermögensanlage um ein Risikokapitalinvestment. Sie ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.</p> <p><b>Finanzierung</b> Der Emittent finanziert sich aus dem Eigenkapital seiner Gesellschafter, den Einnahmen der laufenden Geschäftstätigkeit, über noch zu beantragende Bankdarlehen sowie aus dem von den Anlegern einzuwerbenden Nachrangkapital. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre.</p> <p><b>Besteuerung</b> Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25% Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung indivi-dueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.</p>								
14.	<p><b>Kenntnisnahme Warnhinweis</b> Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG wird vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online bestätigt und bedarf daher keiner weiteren Unterzeich-nung.</p>								